



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 181/22

Luxemburg, den 10. November 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-211/20 P | Kommission/Valencia Club de Fútbol

### **Vom Gericht für nichtig erklärter Beschluss über eine staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten des FC Valencia: Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel der Kommission zurück**

*Nach Ansicht des Gerichtshofs hat das Gericht der Kommission keine übermäßige Beweislast auferlegt und lediglich festgestellt, dass die Kommission die Anforderungen, die sie sich mit dem Erlass der Garantiemitteilung auferlegt hatte, nicht eingehalten hat*

Am 5. November 2009 gewährte das Instituto Valenciano de Finanzas (Finanzinstitut Valencia, im Folgenden: IVF), das Finanzinstitut der Generalitat Valenciana (Regionalregierung der Autonomen Gemeinschaft Valencia, Spanien), der Fundación Valencia, eine mit dem spanischen Profifußballverein FC Valencia in Verbindung stehende Vereinigung, eine Bürgschaft für ein Bankdarlehen in Höhe von 75 Mio. Euro, mit dessen Hilfe sie 70,6 % der Aktien des FC Valencia erwarb.

Am 10. November 2010 stockte das IVF seine Bürgschaft zugunsten der Fundación Valencia um 6 Mio. Euro auf. Zweck dieser Aufstockung der Bürgschaft war eine Erhöhung des bestehenden Darlehens um denselben Betrag mit der Absicht, die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und der Kosten der Nichtbezahlung der Zinsen des verbürgten Darlehens am 26. August 2010 zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2016<sup>1</sup> stellte die Kommission fest, dass diese Maßnahmen zusammen mit anderen rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen darstellten, und ordnete ihre Rückforderung an. Der FC Valencia erhob daraufhin beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigklärung dieses Beschlusses. Mit Urteil vom 12. März 2020<sup>2</sup> erklärte das Gericht diesen Beschluss für nichtig, soweit er den FC Valencia betraf, und entschied, dass die Kommission mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich der vom IVF gewährten Bürgschaft und der 2010 beschlossenen Aufstockung der Bürgschaft begangen habe.

Mit ihrem Rechtsmittel beantragt die Kommission, das Urteil des Gerichts aufzuheben. Dafür macht die Kommission einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem sie eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs „wirtschaftlicher Vorteil“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV rügt.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof diesen einzigen Rechtsmittelgrund und damit das Rechtsmittel selbst als unbegründet zurück.

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft), dem Hércules Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) und dem Elche Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) gewährt hat (ABl. 2017, L 55, S. 12).

<sup>2</sup> Urteil vom 12. März 2020, Valencia Club de Fútbol/Kommission, [T-732/16](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 30/20](#)).

Erstens hebt der Gerichtshof hervor, dass die Garantiemitteilung<sup>3</sup> eine Rangfolge zwischen den drei Methoden vorsieht, die darin für Feststellung und Quantifizierung des Beihilfeelements einer Maßnahme vorgesehen sind. Gemäß dieser Mitteilung muss die Kommission prüfen, ob „die Risikoträgerfunktion“ „durch eine angemessene Prämie für den garantierten ... Betrag vergütet“ wird, denn „[w]ird für die Garantie ein Entgelt gezahlt, das mindestens der entsprechenden, als Vergleichsmaßstab dienenden Garantieprämie auf den Finanzmärkten entspricht, so umfasst die Garantie keine staatliche Beihilfe“. Demnach hat sich die Kommission auferlegt, zunächst zu prüfen, ob es eine entsprechende Garantieprämie als Vergleichsmaßstab auf den Finanzmärkten gibt. Des Weiteren hat sie in dieser Mitteilung ausgeführt, dass, wenn sich keine solche Prämie finden lasse, „die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Kredits einschließlich der Kreditzinsen und der Garantieprämie mit dem marktüblichen Entgelt für einen vergleichbaren nicht garantierten Kredit zu vergleichen [sind]“. Wenn es weder eine solche Prämie noch ein marktübliches Entgelt für einen vergleichbaren nicht garantierten Kredit gibt, ist es der Kommission nach dieser Mitteilung gestattet, mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats auf Referenzsätze zurückzugreifen. Infolgedessen **bestätigt** der Gerichtshof **das Urteil des Gerichts**, wonach sich **die Kommission** mit dem Erlass dieser Mitteilung **die Pflicht auferlegt hat, zu prüfen, ob es eine entsprechende Garantieprämie als Vergleichsmaßstab auf den Finanzmärkten „gibt“, und, wenn nicht, ob es ein marktübliches Entgelt für einen vergleichbaren nicht garantierten Kredit „gibt“, bevor sie auf den Referenzsatz zurückgreift.**

Zweitens weist der Gerichtshof in Bezug auf die Beweislast und die Sorgfaltspflicht, die der Kommission beim Nachweis des Vorliegens eines Vorteils obliegen, darauf hin, dass **es Sache der Kommission ist**, insbesondere unter Berücksichtigung der vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen **zu beweisen**, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers **nicht erfüllt sind, so dass die fragliche staatliche Maßnahme einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV beinhaltet**. Somit **hat die Kommission eine Gesamtwürdigung vorzunehmen** und dabei jeden im betreffenden Fall erheblichen Anhaltspunkt zu berücksichtigen, der es ihr ermöglicht, festzustellen, ob das begünstigte Unternehmen derartige Erleichterungen offenkundig nicht von einem solchen privaten Kreditgeber erhalten hätte. Der Gerichtshof hebt hervor, dass die Kommission nicht einfach von der Annahme ausgehen darf, dass einem Unternehmen ein Vorteil zugeflossen ist, der eine staatliche Beihilfe darstellt, **indem sie sich**, weil sie nicht über Informationen für eine mögliche gegenteilige Schlussfolgerung verfügt, in Ermangelung anderer Anhaltspunkte für die positive Feststellung eines solchen Vorteils **einfach auf eine negative Vermutung stützt**. Ferner weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Bereich staatlicher Beihilfen **vom Unionsrichter** anhand der Informationen **zu beurteilen ist**, über die die Kommission bei Erlass dieses Beschlusses verfügte.

Drittens bestätigt der Gerichtshof, dass **kein Gesichtspunkt** des streitigen Beschlusses erkennen lässt, dass die Kommission geprüft hat, ob es eine entsprechende Garantieprämie als Vergleichsmaßstab auf den Finanzmärkten gab. Außerdem hat die Kommission **aus ihrer eigenen Feststellung**, wonach der FC Valencia bei der Gewährung der Bürgschaft in Schwierigkeiten gewesen sei, **nicht nur abgeleitet, dass sich kein Finanzinstitut zugunsten dieses Vereins verbürgt hätte, sondern auch, dass es keinen vergleichbaren nicht garantierten Kredit geben könne**. Infolgedessen stellt der Gerichtshof fest, dass die Kommission **vor dem Gericht nicht dargetan hat, dass sie über Informationen von einer gewissen Zuverlässigkeit und Kohärenz verfügte**, die ihr die Feststellung ermöglichen hätten, dass es nur eine „begrenzte Anzahl vorliegender ähnlicher Vorgänge auf dem Markt“ gab, die „keinen signifikanten Vergleich“ mit dem Referenzwert des marktüblichen Entgelts für einen vergleichbaren nicht garantierten Kredit zulässt.

Viertens hebt der Gerichtshof hervor, dass das Gericht entgegen dem Vorbringen **der Kommission** ihr damit **weder exzessive Sorgfaltspflichten noch eine übermäßige Beweislast auferlegt hat**, sondern lediglich festgestellt hat, **dass sie den Anforderungen, die sich mit dem Erlass dieser Mitteilung auferlegt hatte, nicht nachgekommen ist**. Er stellt seinerseits fest, dass das Gericht **keineswegs verlangt hat**, dass die Kommission Beweise für das Nichtvorliegen ähnlicher Transaktionen auf dem Markt vorlegt, sondern sich auf die Feststellung beschränkt hat,

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 [EG] und 88 [EG] auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02).

dass die Kommission ihre Feststellung **nicht untermauert hatte** und nicht von der ihr zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, sich während des Verwaltungsverfahrens ausdrücklich an die spanischen Behörden oder die Beteiligten zu wenden, um maßgebliche Gesichtspunkte für die durchzuführende Beurteilung zu erhalten.

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

